

Marktverordnung (MV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 435 vom 24. Mai 2007)¹

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001²,

beschliesst:

Art. 1

Markttage für
den Wochen- und
Monatsmarkt

¹ Wochenmärkte finden jede Woche am Mittwoch und Samstag statt.

² Monatsmärkte werden jeden Monat am zweiten Mittwoch abgehalten.

Art. 2

Spezialmärkte

¹ Spezialmärkte finden statt:

- | | |
|--------------------------|--|
| <i>a</i> Flohmarkt | in der Regel am ersten Samstag im Monat
(ohne Januar, Februar und August) |
| <i>b</i> Handwerkermarkt | in der Regel am vierten Samstag |
| <i>c</i> Geraniummarkt | an einem Dienstag im Mai |
| <i>d</i> Grossmarkt | an zwei Tagen im Juni |
| <i>e</i> Christbaummarkt | in der Regel während zwei Wochen im
Dezember |
| <i>f</i> Weihnachtsmarkt | in der Regel ab dem zweiten Mittwoch im
Dezember bis 24. Dezember |

² Das Polizeiinspektorat³ kann in Absprache mit der Arbeitsgruppe Märkte versuchsweise und befristet weitere Spezialmärkte bewilligen, sofern sie an den üblichen Marktorten im Rahmen der Verkaufszeiten nach Art. 4 stattfinden.

Art. 3

Marktkalender,
Abweichungen

¹ Das Polizeiinspektorat³ erstellt einen Marktkalender.

² Es beschliesst über allfällig notwendige Abweichungen von den Wochentagen und Daten nach Art. 1 und 2, insbesondere wegen Fest- oder Feiertagen oder anderen Märkten.

¹ Mit Revision vom 24.3.2020 (GRB Nr. 263, in Kraft seit 24.3.2020)

² SSG 101.1

³ Anpassung vom 1.7.2015 (GRB Nr. 344)

Art. 4

Verkaufszeiten

¹ Es gelten folgende Verkaufszeiten:

- a Wochenmärkte 07.00 bis 18.30 Uhr,
samstags bis 17.00 Uhr
- b Monatsmärkte 07.00 bis 18.30 Uhr
- c Floh- und Handwerksmarkt 07.00 bis 16.00 Uhr
- d Geraniummarkt während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten
- e Weihnachtsmarkt während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten und dem entsprechenden Sonntagsverkauf
- f Grossmarkt während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten

² Zugunsten von Grossanlässen kann der Marktschluss an Samstagen auf 16.00 Uhr vorverlegt werden. Das frühere Marktende wird in der Regel in der Grossanlass-Bewilligung festgelegt. Ist keine solche Bewilligung erforderlich, entscheidet das Polizeiinspektorat.¹

Art. 5

Verwendung der Abgaben zur Attraktivitätssteigerung

¹ Die Verwendung der eingegangenen Werbeabgaben nach Art. 11 lit. f Gebührenverordnung für das Polizeiinspektorat¹² wird jährlich durch eine spezielle Arbeitsgruppe festgelegt.

² Sie umfasst eine Zweierdelegation des Polizeiinspektorats¹, eine Vertretung der Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation, je eine delegierte Person des Schweizerischen Marktfahrerverbandes, der IG Thuner Marktfahrer, des OK Frischproduktmarkt sowie der Innenstadt-Genossenschaft Thun. Den Vorsitz führt der Polizeiinspektor¹ oder die Polizeiinspektorin^{1,3}.

Art. 6

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Marktverordnung vom 30. September 2005 aufgehoben.

Thun, 24. Mai 2007

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*Der a.o. Ratssekretär: *Mauron*

¹ Anpassung vom 1.7.2015

² SSG 154.281.11

³ Fassung vom 24.3.2020